

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt die Ziele der Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo-RL), deren Umsetzung der Gesetzentwurf im Wesentlichen dient. Ein praxistaugliches und den Herausforderungen der Zeit entsprechendes Lauterkeitsrecht stärkt die Rechtssicherheit und das Vertrauen der Verbraucher – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Vermeidung von Greenwashing.

Dabei ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf von zusätzlichen nationalen Verschärfungen des Rechtsrahmens absieht. Nichtsdestotrotz erhöhen die neuen Vorgaben die Komplexität des rechtlichen Rahmens. Um die daraus folgenden Belastungen für die Praxis so gering wie möglich zu halten und ein Maximum an Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind aus unserer Sicht in den folgenden beiden Punkten Klarstellungen erforderlich:

1. Klarstellung zum Begriff „Umweltaussage“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG-E)

Zentraler Ankopfungspunkt für die in der EmpCo-RL verankerten Neuregelungen ist der Begriff der „Umweltaussage“. Der Gesetzentwurf übernimmt hier die Legaldefinition aus der Richtlinie. „Umweltaussage“ und damit Auslöser für die zusätzlichen Pflichten ist danach u. a. jede Aussage, derzufolge ein Produkt oder ein Unternehmen weniger schädliche oder sogar positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen stellen sich hier spezifische Abgrenzungsfragen. Diese betreffen Produkte, die keine Nachhaltigkeitsmerkmale für sich selbst in Anspruch nehmen, die aber so ausgestaltet sind, dass sie nachhaltiges Verhalten der Kunden fördern. Beispiel ist, wenn der Versicherer vertraglich zusagt, beim Wiederaufbau eines Wohnhauses die Mehrkosten für einen niedrigeren Emissionsfußabdruck zu übernehmen, ohne aber den Versicherungsnehmer dazu zu verpflichten. Auch hier wird mit Umweltaspekten geworben, allerdings ist von vornherein klar, dass die praktischen Auswirkungen – anders als in der o. g. Definition angelegt – letztlich nicht vom Anbieter gesteuert werden, sondern vom Kunden selbst. Die Gefahr von Greenwashing besteht in diesen Fällen nicht, weil das Produkt keine eigene Wirkung auf die Umwelt für sich in Anspruch nimmt. Umgekehrt würden sich bei Anwendung der Vorgaben des Gesetzentwurfs Komplikationen ergeben. So wäre beispielsweise ein Umsetzungsplan i. S. d. § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E kaum sinnvoll, wenn der Anbieter auf das Verhalten des Kunden keinen Einfluss hat.

Nach unserem Verständnis sollten Aussagen zu einem Produkt, das lediglich umweltfreundliches Verhalten der Verbraucher durch daran geknüpfte günstigere Konditionen belohnt, nicht als „Umweltaussage“ im Sinne des Gesetzes zu werten sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine entsprechende Klarstellung – ggf. in einer begleitenden Entschließung des Ausschusses – wünschenswert.

2. Klarheit für Umweltaussagen über künftige Umweltleistungen auf Konzernebene (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E)

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG-E sollen Aussagen über künftige Umweltleistungen nur zulässig sein, wenn sie mit klaren und überprüfbarer Verpflichtungen unterlegt sind. Diese Verpflichtungen müssen in einem detaillierten Umsetzungsplan festgelegt werden, der regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft wird.

Bei aus einer Konzernmutter und Tochterunternehmen bestehenden Unternehmensgruppe kann diese Vorgabe aber zu ungewünschten Dopplungen führen. Z.

T. werden Umweltaussagen auf Konzernebene getätigt und dann auch von Tochterunternehmen in deren Kommunikation aufgegriffen. Hier wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass die Erstellung des o. g. Umsetzungsplans auf Ebene der Konzernmutter ausreichend ist, soweit der Umsetzungsplan auch entsprechende Aussagen durch das Tochterunternehmen rechtfertigt. Ein Erfordernis, demzufolge jede Konzern Tochter separat ein und denselben Umsetzungsplan extern überprüfen lassen muss, stünde in klarem Widerspruch zu den allgemeinen Bemühungen in Sachen Bürokratieabbau. Zudem wäre eine entsprechende Klarstellung auch im Einklang mit der Regelung in Art. 22 Abs. 2 CSDDD, welcher die Erstellung und Veröffentlichung eines Transitionsplans im Rahmen der CSRD-Berichterstattung auf Ebene der Konzernmutter – sofern ein solcher erstellt wird – für alle mitumfassten Töchter für ausreichend erklärt.

Auch für eine solche Klarstellung könnte sich aus unserer Sicht eine begleitende Entschließung des Ausschusses anbieten.

Berlin, den 6. Oktober 2025

Ansprechpartner:
Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail:
recht@gdv.de